

(3) Vorsehaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstoffröhren sind nach den Errichtungsvorschriften für den Einbau von Vorsehaltgeräten zu montieren.

(4) Elektrische Heizgeräte und Wärmegeräte müssen, wenn sie betrieben werden, auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufgestellt werden, daß eine Übertragung von hohen Temperaturen auf brennbare Stoffe nicht möglich ist.

(5) Elektrische Strahlungsgeräte wie Heizsonnen usw. müssen in wärmestrahlender Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben.

(6) Elektrische Wärmegeräte (Kocher, Tauchsieder, Bügeleisen usw.) sowie elektrische Strahlungsgeräte (Heizsonnen, Infrarotstrahler und dergleichen) sind während der Benutzung zu kontrollieren.

(7) Das Aufstellen und Benutzen ortsbeweglicher elektrischer Heiz- und Wärmegeräte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Leiters des Betriebes im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen gestattet.

(8) Von der Messe- oder Ausstellungsleitung ist für den Messebereich ein Elektro-Installationsbetrieb vertraglich für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen unter gleichzeitiger Gewährleistung des elektro- und brandschutztechnisch betriebssicheren Zustandes der gesamten elektrischen Anlage zu binden. Es können mehrere Betriebe gleichzeitig vertraglich gebunden werden, wenn die zu betreuenden Bereiche für diese eindeutig abgegrenzt sind.

(9) Die Ausführung von Elektro-Installationsarbeiten in den Messehallen durch Dritte bedarf in jedem Falle des Einvernehmens mit dem gemäß Abs. 8 vertraglich gebundenen Elektro-Installationsbetrieb.

(10) In den Messehallen sind spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Besuchszeit sämtliche elektrischen Anlagen — außer der Allgemein- und Notbeleuchtung und den Alarmierungsanlagen — spannungslos zu machen.“

§ 2

Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1965

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Preisverordnung Nr. 617/1*.

— Anordnung über die Erfassungs-, Einkaufs- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —

Vom 30. Juli 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Erzeuger- und Abgabepreis für Glattstroh beträgt je dt 10,20 MDN frei Annahmestelle des Aufkaufbetriebes. Entstehen dem sozialistischen Landwirt-

schaftsbetrieb durch das Abschneiden der Ähren von den Halmen zusätzliche Kosten, so sind diese vom Verarbeitungsbetrieb zu tragen.

(2) Der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) erhält vom Verarbeitungsbetrieb eine Handelsspanne bis zu 0,50 MDN je dt, sofern er beim Vertragsabschluß und bei der finanziellen Abrechnung mitwirkt.

§ 2

In den Anlagen 1b, 2b und 2d der Preisverordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Einkaufs- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBI. I S. 665) ist an Stelle von „Glattstroh“ „Langstroh“ zu setzen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1965

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

Preisverordnung Nr. 3055/1*.

— Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen —

Vom 18. Juli 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3055 vom 30. September 1964 — Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen — (Sonderdruck Nr. P 3055 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Verpackungshölzer, Unterlagshölzer und Dachmaterial (Verladematerial), welches den Liefer- und Gütebestimmungen für Schnittholz entspricht, ist gesondert in Rechnung zu stellen. Die Berechnung erfolgt durch den Hersteller zum IAP, durch den Handel zum IAP und Handelsspanne. Wird Material verwendet, welches den Liefer- und Gütebestimmungen für Schnittholz nicht entspricht, so sind die Preise entsprechend den erteilten Preisbewilligungen zu berechnen.“

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wurde bisher anders verfahren, so hat es damit sein Bewenden.

Berlin, den 18. Juli 1965

Die Regierungskommission

für Preise
beim Ministerrat des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter
des Ministers
der Finanzen

I. V.: T r e s k e

Stellvertreter
des Vorsitzenden

* Preisverordnung Nr. 3055 (Sonderdruck Nr. P 3055 des Gesetzblattes)

• Preisverordnung Nr. 617 (GBI. I 1956 Nr. 75 S. 665)